

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Keltern vom 16. April 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 16. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Keltern erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a. Gnadensachen,
 - b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f. die behördliche Informationsgewinnung,
 - g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a. das Land Baden-Württemberg,
 - b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet

- werden,
- c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - a. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Einbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung

des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a. Gebühren für Telekommunikation,
- b. Reisekosten,
- c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 07. Dezember 1993 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Keltern, 16.04.2024

gez. Steffen Bochinger
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	16,00 €/ZE
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	
1.2.1	Bearbeitung von schriftlichen und mündlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	
1.2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) - bei Unzuständigkeit gebührenfrei. -	
1.2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) - gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde -	
1.3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - mündliche Auskünfte sind gebührenfrei -	
1.4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	
1.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
1.6	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. Sowie bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§4 Abs.4 S.3 der Satzung)	
1.7.1	Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz in einfachen Fällen (§10 Abs. 3 LIFG) - mündliche Auskünfte und schriftliche Auskünfte mit einem Zeitaufwand von max. einer halben Stunde. –	
1.7.2	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) mit mehr als einfachem Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§10 Abs. 2 LIFG) Erteilung einer schriftlichen Auskunft sowie Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten von 200,- Euro nicht übersteigen. (Hinweis: Die Vorabinformation erfolgt gebührenfrei)	

2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: -Bestätigung / Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	12,00 € /Fall
2.2	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,00 €
2.3	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,00 €
2.4	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
3	Fotokopien und Ausdrücke Fotokopien, Ausdrücke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. für	
3.1.1	die erste Seite DIN A4 s/w	1,00 €
3.1.2	jede weitere Seite DIN A4 s/w	0,40 €
3.1.3	die erste Seite DIN A3 s/w	1,50 €
3.1.4	jede weitere Seite DIN A3 s/w	0,60 €
3.2.1	die erste Seite DIN A4 in Farbe	1,50 €
3.2.2	jede weitere Seite DIN A4 in Farbe	0,60 €
3.2.3	die erste Seite DIN A3 in Farbe	2,00 €
3.2.4	jede weitere Seite DIN A3 in Farbe	0,80 €
4	Bauen und Liegenschaften	
4.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	30 € / Fall
4.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) (zzgl. Zustellkosten 5,00 EURO)	16 € / je Nachbar
4.3	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung bei Neubauten	16,00 €/ZE
4.4	Fotokopien aus Plänen, Ausdrücke Flächenkarten / Kopien aus Bauakten Bearbeitungsgebühr. Dazu kommen die Gebühren für die Kopien und Ausdrücke gem. Nr. 3 der Satzung.	16,00 €/ZE zzgl. Aufwand für Kopien
5	Bestattungsrecht	
5.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	12,00 € / Fall
5.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	4,00 € / Fall

6	Fischereischeine	
6.1.1	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereinscheinen (§§ 31,32 FischG): als Jahresfischereischein Die Fischereiabgabe nach den geltenden Bestimmungen gem. LFischVO wird zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren erhoben	24,00 € / Fall
6.1.2	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereinscheinen (§§ 31,32 FischG): als Fischereischein auf Lebenszeit (für fünf oder zehn Jahre) Die Fischereiabgabe nach den geltenden Bestimmungen gem. LFischVO wird zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren erhoben	34,00 € / Fall
6.1.3	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereinscheinen (§§ 31,32 FischG): als Jugendfischereischein (§ 32 FischG) bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres	gebührenfrei
6.2	Verlängerung Fischereischein auf Lebenszeit durch Einziehung der Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein Die Fischereiabgabe nach den geltenden Bestimmungen gem. LFischVO wird zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren erhoben	5,50 € / Fall
7	Fundsachen	
7.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 100,00 € Wert ohne erhöhten Platzbedarf	gebührenfrei
7.2	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 100,00 € Wert oder mit erhöhtem Platzbedarf. Bei Fundtieren ggf. zusätzlich Ersatz der Kostenauslagen für Tierarzt, Tierheim o.ä.	25,00 € / Fall zzgl. Auslagen + sonst. Kosten
8	Gewerbesachen	
8.1.1	Anmeldung eines Gewerbes	18,00 € / anzumeldender Person
8.1.2	Ummeldung eines Gewerbes	18,00 € / anzumeldender Person
8.1.3	Abmeldung eines Gewerbes	11,00 € / anzumeldender Person
8.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO)	9,00 € / Fall
8.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	13,50 €/ZE
8.4	Weitere Erlaubnisse und Bestätigungen nach der Gewerbeordnung	21,00 €/ZE
8.5	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu vier Tagen	12,50 € / Tag
9	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren Kirchenaustritt	34,00 € / Person
10	Melderecht	
10.1.1	Erstellung einer einfachen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	4,00 € / Fall
10.1.2	Erstellung einer erweiterten Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	9,00 € / Fall
10.1.3	Erstellung einer elektronischen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 3 BMG)	Gebührenfrei
10.2.1	Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 Abs. 1 BMG)	6,50 € / Fall
10.2.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 44 BMG i.V.m. § 49 Abs. 3 BMG)	5,00 € / Fall
10.2.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 MG)	11,00 € / Fall

10.2.4	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	13,50 €/ZE zzgl. Kostenersatz für Aufwand Rechenzentrum
10.2.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde (§ 46 BMG)	13,50 €/ZE zzgl. Kostenersatz für Aufwand Rechenzentrum
10.3.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 BMG)	gebührenfrei
10.3.2	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	13,50 €/ZE zzgl. Kostenersatz für Aufwand Rechenzentrum
10.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei
10.5	Mitteilung der Steueridentifikationsnummer (aus Datenschutzgründen ausschließlich Mitteilung auf schriftlichem Weg)	15,00 € / Fall
10.6	Erstellung einer Lebensbescheinigung (für Renten- und Pensionszwecke)	10,00 € / Fall
10.7	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	13,00 €/ZE
10.8	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	13,00 €/ZE
10.9.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
10.9.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	gebührenfrei
10.9.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG),	gebührenfrei
10.9.4	Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	gebührenfrei
10.9.5	Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	gebührenfrei
11	Umwelt, Natur und Wasser	
11.1	Auskünfte und Genehmigungen nach BImSchVO, NatSchG, BNatSchG, WHG und WG	20,00 €/ZE
11.2	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen	20,00 €/ZE
12	Polizei- und Ordnungsrecht	
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	21,00 €/ZE
12.2	Genehmigung zum Aufhängen von Plakaten an Straßen je Genehmigung	22,00 € /Genehmigung
12.3	Vorprüfung Verkehrsrechtliche Anordnung	18,00 € /Fall
12.4	Maßnahmen gem. HuV BW (Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde)	21,00 €/ZE
12.5	Sonstige ortspolizeiliche Maßnahmen Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	17,00 €/ZE
12.6.1	für 1 Stunde	14,00 € /Fall
12.6.2	für 2 Stunden	17,50 € /Fall

12.6.3	für 3 Stunden	19,50 € /Fall
12.6.4	für 4 Stunden	24,50 € /Fall
12.7	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG)	21,00 €/ZE
13	Archivwesen Auskünfte aus dem Ortsarchiv zum Zwecke der Ahnenforschung	13,00 €/ZE